

ANHANG Bestimmungen zur Fluglärmbegrenzung

1. Der nach der Lärmschutzverordnung (LSV) erstellte Lärmbelastungskataster vom November 1994 stellt gleichzeitig die zulässige Fluglärmbelastung im Sinne eines „Lärmkorsetts“ dar.
2. Der Lärmbelastungskataster basiert auf folgenden konkreten Rahmenbedingungen:
 - 2.1 bestehende Pistenanlagen
 - 2.2 bestehende An- und Abflugverfahren
 - 2.3 jährliche Gesamtbewegungszahl
 - 2.4 mittlere tägliche Spitzenbewegungszahl
 - 2.5 Flottenzusammensetzung
 - 2.6 allenfalls spezielle Einschränkungen für besonders laute Luftfahrzeuge
3. Künftige Veränderungen oder Entwicklungen einer oder mehrerer dieser Rahmenbedingungen dürfen nicht zu einer Zunahme der Lärmbelastung führen.
4. Der Flugplatzhalter stellt mit geeigneten Kontrollmassnahmen sicher, dass eine sich abzeichnende Überschreitung der zulässigen Lärmbelastung rechtzeitig erkannt und verhindert werden kann.
5. Der Lärmbelastungskataster kann beim Flugplatzhalter, bei den betroffenen Gemeinden oder beim Bundesamt für Zivilluftfahrt eingesehen werden.
6. Die Gemeindebehörde ist jeweils über vorgesehene Änderungen der Bestimmungen zur Fluglärmbegrenzung anzuhören.
7. Der vorliegende Anhang tritt mit Genehmigung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, zusammen mit der Genehmigung der Flugplatzzone durch die Gemeindeversammlung bzw. durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Langenthal/Bleienbach 17.09.2006

Der Flugplatzhalter

Rainer Zraggen



Der Flugplatzleiter

Hanspeter Egli

